

ANHANG Ziffer 3) der Anlage 3 zur Orientierungshilfe Datenschutzrechtliche Ausgestaltung

Unverbindliches Muster Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

zwischen

(1) **[[öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger]], [[Anschrift]],**

– „Auftraggeber“ –

und

(2) **[[System]], [[Anschrift]],**

– „Auftragnehmer“ –

Die Vertragsteile werden nachfolgend einzeln auch „Partei“ und gemeinsam die „Parteien“ genannt.

Vorbemerkung

- (A) Die Parteien haben **[[konkrete Bezeichnung Abstimmungsvereinbarung]]** gem. § 22 VerpackG („**Abstimmungsvereinbarung**“) geschlossen.
- (B) In der Abstimmungsvereinbarung hat sich der Auftragnehmer verpflichtet, Gelbe Tonnen / Gelbe Säcke auf Fehlbefüllung **[[Definition gem. Satzung/Abstimmungsvereinbarung]]** zu prüfen, festgestellte Fehlbefüllungen zu dokumentieren und an den Auftraggeber zu melden. Ferner hat er sich verpflichtet, die Anfallstellen mittels Benachrichtigungsaufklebern **[[oder andere vereinbarte Hinweise]]** auf festgestellte Fehlbefüllungen hinzuweisen und zur Nachsortierung aufzufordern.
- (C) Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten verwendeten Informationen einzelnen Personen zugeordnet werden können und damit personenbezogene Daten sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Auftragnehmer diese personenbezogenen Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1 Gegenstand des Auftrages

Gegenstand der Vereinbarung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag und nach den Weisungen des Auftraggebers im Rahmen der Erfüllung der in der Abstimmungsvereinbarung übernommenen Leistungspflichten.

2 Umfang der Datenverarbeitung

- 2.1 Die Art der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer ergibt sich im Detail aus der Abstimmungsvereinbarung.
- 2.2 Der Auftragnehmer verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung seiner Leistungspflichten aus der Abstimmungsvereinbarung.
- 2.3 Die Kategorien der betroffenen Personen und die Art der von der Verarbeitung betroffenen personenbezogenen Daten ergeben sich aus **Anhang 1** zu dieser Vereinbarung.
- 2.4 Im Falle von wesentlichen Änderungen der Art der von der Verarbeitung betroffenen personenbezogenen Daten oder der Kategorien der betroffenen Personen werden die Parteien den **Anhang 1** entsprechend anpassen.

3 Weisungen des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber ist hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegenüber dem Auftragnehmer umfassend weisungsbefugt.
- 3.2 Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer hiermit zu der für die Erfüllung der in der Abstimmungsvereinbarung übernommenen Leistungspflichten erforderlichen und dort näher spezifizierten Verarbeitung der personenbezogenen Daten an.
- 3.3 Darüber hinaus ist der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer zu Einzelweisungen berechtigt. Diese sind mindestens in Textform, in Ausnahmefällen (z.B. Eilbedürftigkeit) auch mündlich zu erteilen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- 3.4 Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diese Vereinbarung, die Abstimmungsvereinbarung oder einschlägige datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, teilt er dem Auftraggeber dies unverzüglich mit. In diesem Fall ist er berechtigt, die Ausführung der Weisung bis zur Bestätigung durch den Auftraggeber aussetzen.

4 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.

5 Pflichten des Auftragnehmers

- 5.1 Der Auftragnehmer wird die personenbezogenen Daten nur soweit verarbeiten, als dies gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung und den dokumentierten Weisungen des Auftraggebers erforderlich ist.

- 5.2 Der Auftragnehmer wird die personenbezogenen Daten ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verarbeiten. Jede Verlagerung der Verarbeitung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, „**DSGVO**“) erfüllt sind (z.B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).
- 5.3 Der Auftragnehmer wird im Rahmen seiner Verantwortung seine interne Organisation so strukturieren, dass sie den Anforderungen zum Schutz der personenbezogenen Daten entspricht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Laufzeit dieser Vereinbarung alle gemäß Art. 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Er hat insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zu implementieren und zu erhalten, die einen angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten vor unberechtigtem oder unzulässigem Zugriff, Beschädigung oder Verlust garantieren. Diese Maßnahmen werden im Mindestmaß mit den in **Anhang 2** genannten Anforderungen übereinstimmen. Der Auftragnehmer unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren den Auftraggeber auf Verlangen bei der Einhaltung seiner Pflichten gem. Art. 32 DSGVO.
- 5.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Personen, die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten betraut sind, zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden.
- 5.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich nach Kenntniserlangung über jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verarbeitung nach dieser Vereinbarung zu informieren. Er unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren den Auftraggeber auf Verlangen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach den Art. 33 und 34 DSGVO im Zusammenhang mit der Verarbeitung nach dieser Vereinbarung.
- 5.6 Der Auftragnehmer unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren den Auftraggeber auf Verlangen bei Datenschutzfolgeabschätzungen (Art. 35 DSGVO) und Vorabkonsultationen (Art. 36 DSGVO) im Zusammenhang mit der Verarbeitung nach dieser Vereinbarung.

6 Anfragen der betroffenen Personen

- 6.1 Der Auftragnehmer ist nicht befugt, Anfragen von betroffenen Personen direkt zu beantworten. Der Auftragnehmer wird diese Anfragen vielmehr an den Auftraggeber weiterleiten.
- 6.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf Verlangen im Rahmen des Erforderlichen und angesichts der Art der Verarbeitung Möglichen – insbesondere mit ge-

eigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen – angemessen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen.

7 Kontrollmaßnahmen

7.1 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Verlangen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Vereinbarung niedergelegten Pflichten zur Verfügung und ermöglicht Überprüfungen – einschließlich Inspektionen – des Auftraggebers oder eines anderen von diesem beauftragten Prüfers und trägt dazu bei.

7.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Einhaltung der in dieser Vereinbarung niedergelegten Pflichten primär durch Vorlage von Prüfberichten unabhängiger Stellen nachzuweisen.

7.3 Der Auftraggeber wird in der Regel nicht mehr als eine Kontrolle pro Jahr durchführen. Kontrollen sind in der Regel mindestens vier Wochen vorab unter Bezeichnung des Gegenstands der Kontrolle schriftlich anzukündigen. Kontrollen erfolgen während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers. Sie dürfen dessen normalen Geschäftsgang nicht beeinträchtigen. Beauftragte Prüfer sind angemessen vertraglich auf Vertraulichkeit zu verpflichten. Als beauftragte Prüfer sind keine Wettbewerber des Auftragnehmers oder mit diesen im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen zugelassen.

8 Unterauftragnehmer

8.1 Der Auftragnehmer darf bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Vereinbarung die Dienste von Unterauftragnehmern, insbesondere von Entsorgungsunternehmen, in Anspruch nehmen.

8.2 Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber jede beabsichtigte Inanspruchnahme eines Unterauftragnehmers spätestens **[[vier]]** Wochen vorab schriftlich an. Der Auftraggeber ist berechtigt, der Inanspruchnahme gegenüber dem Auftragnehmer binnen **[[zwei]]** Wochen nach Zugang der Anzeige **[[aus wichtigem Grund]** schriftlich zu widersprechen. Im Falle des form- und fristgerechten Widerspruchs **[[aus wichtigem Grund]]** unterbleibt die Inanspruchnahme des Unterauftragnehmers. Erklärt sich der Auftraggeber nicht form- und fristgerecht **[[oder besteht für einen form- oder fristgerechten Widerspruch kein wichtiger Grund]]**, ist der Auftragnehmer zu der beabsichtigten Inanspruchnahme des Unterauftragnehmers berechtigt. Der Auftraggeber ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung von dem Auftragnehmer den Austausch eines Unterauftragnehmers [aus wichtigem Grund] zu verlangen. **[[BEI DER VERHANDLUNG DIESER KLAUSEL IST ZU BEACHTEN, DASS ES HIER NICHT NUR UM DIE ENTSORGER ALS UNTERAUFTRAGNEHMER GEHT, SONDERN AUCH Z.B. UM IT-DIENSTLEISTER]]**

8.3 Der Auftragnehmer ist zu der Beauftragung der in **Anhang 3** genannten Unterauftragnehmer berechtigt.

8.4 Im Falle einer Inanspruchnahme eines Unterauftragnehmers sind diesem seitens des Auftragnehmers durch schriftlichen Vertrag den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechende Datenschutzpflichten aufzuerlegen. Kommt der Unterauftragnehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet hierfür der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber wie für eigene Verstöße.

9 Ansprechpartner

9.1 Die Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben sich aus **Anhang 4**.

9.2 Jede Partei ist berechtigt, die von ihr benannte Person jederzeit zu ersetzen. Über die Ersetzung informieren sich die Parteien unverzüglich in Textform. Bis zum Zugang der Information bei einer Partei gelten dieser gegenüber die bisherigen Ansprechpartner der anderen Partei als zur Abgabe und Entgegennahme sämtlicher diese Vereinbarung betreffender Erklärungen bevollmächtigt.

10 Haftung

[[OPTIONAL KÖNNEN REGELUNGEN ZUR HAFTUNG UND/ODER ZU FREI-STELLUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN VEREINBART WERDEN.]]

11 Beginn, Laufzeit und Kündigung

11.1 Diese Vereinbarung beginnt mit ihrer Unterzeichnung und endet automatisch mit Beendigung und vollständiger Abwicklung der Abstimmungsvereinbarung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

11.2 Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11.3 Sämtliche Kündigungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

11.4 Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen wird der Auftragnehmer alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Auftraggebers entweder löschen oder zurückgeben, sofern nicht nach dem Recht der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur weitergehenden Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Der Löschungs- und/oder Rückgabevorgang ist zu dokumentieren.

12 Verhältnis zur Abstimmungsvereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Mindestanforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers. Insofern geht diese Vereinbarung im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen der Abstimmungsvereinbarung vor. Strengere Pflichten für den Auftragnehmer in Bezug

auf die Verarbeitung personenbezogener Daten aus der Abstimmungsvereinbarung lässt sie unberührt.

13 Rechtswahl

Es gilt materielles deutsches Recht. Zur Klarstellung: Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

14 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist **[[Ort]]**.

15 Vollständigkeit

Nebenabreden bestehen nicht.

16 Formerfordernisse

16.1 Soweit in dieser Vereinbarung nichts Anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Erklärungen und Mitteilungen zu ihrer Rechtswirksamkeit mindestens der Textform.

16.2 Änderungen, Ergänzungen oder eine Beendigung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt entsprechend für ein Abweichen von dem Schriftformerfordernis.

16.3 Soweit in dieser Vereinbarung auf Schriftform Bezug genommen wird, handelt es sich um Schriftform im Sinne des § 126 BGB. Elektronische Form im Sinne des § 126a BGB oder Textform im Sinne des § 126b BGB genügen nicht für die Einhaltung des vertraglichen Schriftformerfordernisses. Soweit in dieser Vereinbarung auf Textform Bezug genommen wird, handelt es sich um Textform im Sinne des § 126b BGB. § 127 Abs. 2 und 3 BGB finden keine Anwendung.

17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, lässt dies deren Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die soweit möglich dem datenschutzrechtlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Dies gilt im Falle unbeabsichtigter Vertragslücken entsprechend

Für Auftraggeber:

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Name: [[•]]
Position: [[•]]

Name: [[•]]
Position: [[•]]

Für Auftragnehmer:

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Name: [[•]]
Position: [[•]]

Name: [[•]]
Position: [[•]]

Anhang 1 – Umfang der Datenverarbeitung

[[DIE TABELLE IST ENTSPRECHEND DEN BESTIMUNGEN DER KONKRETEN ABSTIMMUNGSVEREINBARUNG ANZUPASSEN.]]

Kategorien Betroffener	Personenbezogene Daten	Verarbeitungszweck
<ul style="list-style-type: none">Für Restmüllentsorgung einer fehlbefüllten Gelben Tonne / eines fehlbefüllten Gelben Sacks verantwortliche Person	<ul style="list-style-type: none">Standort der fehlbefüllten Gelben Tonne / des fehlbefüllten Gelben SacksIdentnummer der fehlbefüllten Gelben Tonne (falls vorhanden)Fotodokumentation der Fehlbefüllung	<ul style="list-style-type: none">Die Verarbeitung der Daten bezweckt dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Prüfung zu ermöglichen, ob die ggf. kostenpflichtige Entsorgung des fehlbefüllten Gelben Sacks / der fehlbefüllten Gelben Tonne als Restmüll zu veranlassen ist.

Anhang 2 – Technische und organisatorische Maßnahmen

[[DIE NACHFOLGENDE LISTE IST ABHÄNGIG VON DEN KONKRETEN DATENVERARBEITUNGSVORGÄNGEN ANZUPASSEN.]]

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 Lit. b DSGVO)

- Zutrittskontrolle
Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Schlüssel, elektrische Türöffner, Werkschutz bzw. Pförtner;
- Zugangskontrolle
Keine unbefugte Systembenutzung, z.B.: (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Verschlüsselung von Datenträgern;
- Zugriffskontrolle
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen;
- Trennungskontrolle
Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z.B. organisatorische Trennung;
- Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 Lit. a) DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)
Daten im Zusammenhang mit Fehlbefüllungen werden durch den Auftragnehmer ausschließlich auf pseudonymer Basis verarbeitet. Der Auftragnehmer wird die Daten nicht spezifischen betroffenen Personen zuordnen;

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 Lit. b) DSGVO)

- Weitergabekontrolle
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung;

- Eingabekontrolle
Protokollierung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind;
- 3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 Lit. b) DSGVO)**
- Verfügbarkeitskontrolle
Schutz der Daten gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Lösungen, Virenschutz, Firewall;
 - Rasche Wiederherstellbarkeit der Daten (Art. 32 Abs. 1 Lit. c) DSGVO);
- 4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 Lit. d) DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)**
- Datenschutz-Management;
 - Incident-Response-Management;
 - Auftragskontrolle
Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.

Anhang 3 – Genehmigte Unter-Auftragsverarbeiter

[[IN DER NACHFOLGENDEN TABELLE SIND DIE UNTER-AUFTRAGSVERARBEITER DES SYSTEMS ANZUGEBEN. IM WESENTLICHEN SIND DIES DER/DIE ENTSORGER UND GGF. IT-DIENSTLEISTER, NICHT ABER JEDER ANGESTELLTE MÜLLWERKER DES ENTSORGERS.]]

Unter-Auftragsverarbeiter	Anschrift	Aufgabe
[ENTSORGER]		

Anhang 4 – Ansprechpartner

Auftraggeber:

Ansprechpartner	Kontaktdaten

Auftragnehmer:

Ansprechpartner	Kontaktdaten
